



Bericht

der Landesregierung

zu dem Thema „Menstruationsartikel kostenlos zur Verfügung stellen – Keine
Periodenarmut in Schleswig-Holstein“

Drucksache 19/2774

Bericht zu dem Thema „Menstruationsartikel kostenlos zur Verfügung stellen – Keine Periodenarmut in Schleswig-Holstein“

In der 44. Tagung am 26.02.2021 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Drucksache 19/2774 angenommen.

1. Berichtsauftrag

„Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag [...] zu berichten, unter welchen Voraussetzungen Menstruationsprodukte in Schleswig-Holstein kostenfrei verteilt werden können.

Dabei soll das Ziel sein, „Periodenarmut“ zu verhindern und im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter, geschlechterbedingte Nachteile auszuräumen.

In einer ersten Betrachtung soll der Fokus auf Einrichtungen liegen, die niedrigschwellig erreichbar sind, wie beispielsweise Schulen, Hochschulen und Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

Außerdem soll im Besonderen auf die Hürden für Obdachlose, die menstruieren, Rücksicht genommen werden.

Ferner gilt es zu untersuchen, inwieweit sich eine Kostenabschätzung für derartige Maßnahmen errechnen lässt.“ (Drs. 19/2774)

Folgende Definition ist zugrunde zu legen: „‘Periodenarmut‘ entsteht, wenn Menschen ohne eigenes oder mit geringem Einkommen keine finanziellen Mittel für oder keinen Zugang zu Periodenartikeln haben. Dies bringt soziale Ausgrenzung mit sich und kann beim Gebrauch unhygienischer Ersatzmittel zu gesundheitlichen Konsequenzen führen.“ (Drs. 19/2774)¹

2. Bestehende Unterstützung zum Erwerb von Menstruationsartikeln

Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII erhalten lebensunterhaltssichernde Leistungen der Sozialhilfe, soweit diese ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkom-

¹ Stichtag der in diesem Bericht enthaltenen Daten ist der 31.12.2021.

men und Vermögen, bestreiten können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege einschl. Hygieneartikel, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (vgl. § 27a SGB XII). Zur Bestreitung der für den notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Ausgaben (monatlicher Regelbedarf) wird ein pauschaler Geldbetrag an die leistungsberechtigten Personen zur eigenverantwortlichen Verwendung ausgezahlt. Die Bemessung des Regelbedarfs beruht auf statistischen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes über die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Berücksichtigt werden die Ausgaben der unteren 15 Prozent der Einpersonen- und der unteren 20 Prozent der Mehrpersonenhaushalte (Referenzhaushalte). Dabei bleiben die Daten von Personen, die ausschließlich von Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG leben, unberücksichtigt. Aus den Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte werden die Regelbedarfe ermittelt. Somit ist statistisch gewährleistet, dass in die Bemessung der Regelbedarfe auch geschlechts- und altersspezifische Belange einfließen.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten wie leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII monatliche Regelsätze. Je nach Alter, Personenstand und Art der Unterbringung werden die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger einer der insgesamt sechs Regelsatzstufen zugeordnet.

Rechtsgrundlage für die Gewährung der monatlichen Regelsätze an die Gruppe der AsylbLG-Grundleistungsbezieherinnen und -bezieher (für die ersten 15 Monate des Aufenthaltes in Deutschland) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist § 3a Abs. 1 AsylbLG. Im Anschluss daran erhalten die Personen in aller Regel die sogenannten Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 28 Sozialgesetzbuch XII.

Der Regelsatz ist unterteilt in den notwendigen Bedarf (Ernährung, Bekleidung etc.) sowie den notwendigen persönlichen Bedarf. Unter den persönlichen Bedarf wird auch der Bedarf an Körperpflege subsumiert. Dazu gehören auch sogenannte Hygieneartikel, wie bspw. Periodenartikel.

Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II erhalten lebensunterhaltssichernde Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß § 20 SGB II. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst auch hier innerhalb der Regelsätze im Bereich der Körperpflege Hygieneartikel.

Jugendliche, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben, haben einen Anspruch auf erforderliche Hygieneartikel. Dieser ergibt sich aus der Alltagssorge und aus § 39 SGB VIII, der die Leistungen zum Unterhalt des Kindes regelt und u.a. die Kosten für den Sachaufwand umfasst.

Menschen, die als Flüchtlinge nach Deutschland einreisen, werden bei ihrer Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung und bis zur ersten Taschengeldauszahlung kostenlos mit Hygieneartikeln, darunter auch Periodenartikeln versorgt. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 3 Abs. 1 AsylbLG.

Den Leistungen nach dem BAföG sind Beträge zugrunde gelegt, die im Rahmen einer regelmäßigen Bedarfsermittlung nach § 35 BAföG angepasst werden. Unter den Bedarf fällt alles, was nach dem BAföG leistungsberechtigte Personen zur Lebensführung benötigen.

Menstruationsartikel werden, wie alle Hygieneartikel des Grundbedarfs, im Justizvollzug in Schleswig-Holstein kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine gesonderte gesetzliche Grundlage hierfür gibt es nicht.

Seit dem 01.01.2020 besteht in Deutschland außerdem eine steuerliche Entlastung beim Erwerb von Periodenartikeln. Die Mehrwertsteuer wurde zu diesem Tag von 19 % auf 7 % gesenkt.

3. Überblick

a. Staatenebene

Nach Abschluss eines Pilotprojektes in Aberdeen wurde in Schottland am 24.11.2020 ein Gesetz verabschiedet, das Kommunen dazu verpflichtet in ihrem Gebiet kostenlos Menstruationsartikel zur Verfügung zu stellen. Nach § 1 des Period Products (Free Provision) (Scotland) Act 2021 hat jede Kommune sicherzustellen, dass Periodenprodukte in ihrem Gebiet für alle Personen, die sie verwenden müssen, kostenlos (gemäß den von der Kommune aufgestellten Regelungen) erhältlich sind. Gemäß §§ 2 und 3 haben Bildungsträger und öffentliche Einrichtungen sicherzustellen, dass in ihren Einrichtungen kostenlose Periodenprodukte in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die

§§ 5 ff. regeln die Pflicht der schottischen Ministerinnen und Minister zur Herausgabe von Leitlinien für die Umsetzung der Verpflichtungen, Erklärungspflichten der verantwortlichen Stellen etc. Seit dem 18.03.2021 sind die §§ 5 ff. in Kraft. Die §§ 1-4 treten an dem Tag in Kraft, den die Ministerinnen und Minister – innerhalb von 2 Jahren nach der königlichen Zustimmung vom 12.01.2021 – durch Gesetz bestimmen werden. Bisher sind diese Paragraphen nicht in Kraft getreten. An öffentlichen Schulen und Universitäten gibt es in Schottland bereits seit 2018 kostenlose Menstruationsartikel.

Frankreich stellt seit 2021 landesweit an französischen Hochschulen kostenlos Binden und Tampons für die Studierenden zur Verfügung.

In Neuseeland werden seit Mitte 2021 an Schulen kostenlose Menstruationsartikel ausgegeben.

Im Bundesstaat New York ist seit 2018 ein Gesetz in Kraft, nach dem frei zugängliche Menstruationsprodukte für Menstruierende in Mittel- und Oberschulen vorhanden sein müssen.

In Kenia wurde 2017 ein Gesetz verabschiedet, das Schulen verpflichtet, kostenlose Binden zu verteilen.

In Kalifornien müssen ab Beginn des Schuljahres 2022/2023 an Schulen kostenlos Menstruationsartikel auf den Toiletten ausgegeben werden. Universitäten sind hier verpflichtet, an einem Ort auf dem Campus kostenlos Menstruationsartikel auszugeben.

Bei diesen Entwicklungen ist zu beachten, dass die Wirkung der Gesetze dort höher ist, wo sonstige Versorgungsleistungen nur in geringem Maße vorhanden sind.

b. Landesebene

In Mecklenburg-Vorpommern lehnte der Landtag 2019 einen Antrag (Drs. 7/3708) auf kostenlose Bereitstellung von Periodenprodukten ab.

In Berlin beantwortete der Senat im Jahr 2021 eine schriftliche Anfrage zu dem Thema Periodenarmut. Hierbei ging es hauptsächlich um Auskünfte über derzeitige Bereitstellungen von Periodenprodukten. Der Senat kam in seiner Antwort zu dem Schluss, dass derzeit keine Notwendigkeit für weitere Modellprojekte besteht (Drs. 18/28 115).

In Hamburg liegt ein Antrag auf Zurverfügungstellung von kostenlosen Menstruationsprodukten in allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen vor (Drs. 22/5627), der

an den Ausschuss für Gleichstellung und Antidiskriminierung überwiesen wurde. Außerdem beantwortete der Senat 2020 eine Kleine Anfrage zu dem Thema Periodenarmut bei Obdachlosen Personen in Hamburg (Drs. 22/1534). In dieser wurde dargestellt, wie die Unterstützung von Obdachlosen beim Erwerb von Periodenartikeln in Hamburg ausgestaltet ist.

c. Kommunale Ebene

Einige deutsche Kommunen beschäftigen sich seit Kurzem im Rahmen ihrer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mit der Frage, Periodenprodukte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vereinzelt liegen politische Beschlüsse vor, deren Umsetzungen sich jedoch überwiegend noch in der Vorbereitung/Einführungsphase befinden. Die Beschlüsse beinhalten den Start kleiner Pilotprojekte, den Beginn der Ausgabe in Schulen und/oder öffentlichen Einrichtungen oder die Aufgabe, Entwicklungen in Kommunen mit Pilotprojekten zu beobachten.

In Schleswig-Holstein hat die Stadt Schleswig am 28.09.2021 im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung beschlossen, Menstruationsartikel auf den Toiletten in Schulen, Museen, Liegenschaften der Verwaltung und Gebäuden mit ähnlicher Nutzung der Verwaltung (bspw. VHS) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Weitergehend sollen der Arbeiterwohlfahrt in Schleswig und der Tafel in Schleswig die Menstruationsartikel kostenlos zur Verfügung gestellt werden (VO/2021/087-3). Eine Kostenkalkulation ist hier noch nicht erfolgt, da zunächst geklärt wird, in welchem Haushaltsbudget die Umsetzung des Beschlusses zu verorten ist.

In der Landeshauptstadt Kiel beschloss die Ratsversammlung am 16.12.2021 „[...] auf den Toiletten der weiterführenden Schulen zukünftig kostenfrei und vollumfänglich Menstruationsprodukte zur Verfügung zu stellen. Auch in den Jugendtreffs und -zentren finanziert die Landeshauptstadt Kiel die kostenfreie Bereitstellung von Menstruationsprodukten.“ (Drs. 0975/2021)

In einigen schleswig-holsteinischen Schulen werden im Sekretariat Menstruationsartikel vorgehalten, die Schülerinnen sich abholen können. Die Ausgabe erfolgt als freiwillige Leistung. Statistische Daten darüber, wie viele Schulen kostenlose Hygieneartikel bereitstellen und ob möglicherweise auf einigen Schultoiletten Artikel ausliegen,

liegen nicht vor. Nach Kenntnisstand der Schulaufsicht präferieren die Schülerinnen eigene Periodenartikel oder die von Freundinnen.

Als erste Hochschule in Schleswig-Holstein stellt die Europa-Universität Flensburg seit Juli 2021 kostenlose Periodenprodukte zu Verfügung. Die gut 800,00 € teure Erstausrüstung wird von AStA und StuPA finanziert.

In der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden seit November 2021 auf Betreiben von einer Gruppe Studentinnen kostenlose Menstruationsartikel in den sanitären Anlagen der beiden Mensen angeboten.

Ob in Schleswig-Holstein obdachlose Personen in den Obdachlosenunterkünften oder von Organisationen, die sich für Obdachlose engagieren, Periodenartikel erhalten, ist nicht bekannt. Obdachlose haben Anspruch auf Leistungen nach bspw. SGB II oder SGB XII.

4. Keine Gesetzgebungsbefugnis für ein Landesgesetz

Die Länder haben keine Gesetzgebungsbefugnis für den Erlass eines Gesetzes, das die kostenlose Ausgabe von Periodenartikeln festlegt.

Es handelt sich um einen Fall konkurrierender Gesetzgebung, von dem der Bund bereits Gebrauch gemacht hat.

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG fällt der Bereich der öffentlichen Fürsorge unter die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis.

„Öffentliche Fürsorge“ ist die „[...] Unterstützung Hilfsbedürftiger in – vornehmlich wirtschaftlichen – Notlagen durch die öffentliche Hand oder von ihr Beliehene“ (Sachs/Degenhart, 9. Aufl. 2021, GG Art. 74, Rn. 35, 36). Die Unterstützung zum Erwerb oder Erhalt von Periodenartikeln ist hierunter zu subsumieren.

Periodenarmut entsteht aus einer wirtschaftlichen Notlage, wenn Menschen kein oder kein ausreichendes Einkommen haben, um Periodenartikel zu erwerben.

Der Bund hat diesen Fall bereits umfassend geregelt.

Wie sich aus „2. Bestehende Unterstützung zum Erwerb von Menstruationsartikeln“ (vgl. oben) ergibt, sind verschiedene durch Bundesgesetze geregelte Möglichkeiten für Menschen ohne hinreichendes Einkommen vorhanden, für den Erwerb von Periodenartikeln finanzielle (oder tatsächliche) Hilfe zu erhalten. Die dort bspw. in den Regelsätzen enthaltene Pauschale für Hygieneartikel enthält Mittel für den Erwerb von Periodenprodukten. Diese Regelungen sind auch abschließend, da sie umfangreich ausgestaltet sind und eine verpflichtende Auslage von Artikeln mithin zu einer Doppelkompensation führen würde.

Die Notwendigkeit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Notwendigkeit der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit nach Art. 72 Abs. 2 GG liegen vor.

5. Öffentliche Einrichtungen

a. Kommunale öffentliche Einrichtungen

Die Kommunen sind nicht durch oder aufgrund Gesetz (Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 54 Abs. 4 Verf SH) verpflichtet, Periodenartikel in kommunalen Einrichtungen, z.B. in den Rathäusern, in Bibliotheken und Schulen, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Vielmehr obliegt den Kommunen die Entscheidung hierüber als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Die Kommunen entscheiden insoweit frei über das Ob und das Wie. Bei Ausgabe von Menstruationsartikeln in Schulen kann aufgrund der Produktaufschriften das Werbemaßnahmenverbot gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 SchulG tangiert sein. Über die dann gebotenen Ausnahmen von dem Verbot wird im Einzelfall entschieden.

b. Landeseigene öffentliche Einrichtungen

In landeseigenen öffentlichen Einrichtungen, wie bspw. der Landesbibliothek oder den Landesmuseen, könnte das Land kostenlos Periodenartikel ausgeben. Eine Option zur Ausgabe von Periodenprodukten in landeseigenen Einrichtungen ist die Aufhängung von Automaten/Spendern in den sanitären Anlagen.

Die Auslage von Produkten in offenen Körben ist demgegenüber als unhygienischer zu bewerten.

Es gibt bereits Anbieter, die Automaten oder Spender, die Tampons und Binden ausgeben, vertreiben. Einige Modelle können mit verschiedenen Artikeln selbst bestückt werden. Andere Modelle funktionieren lediglich mit den Produkten der herstellenden Firma. Außerdem gibt es Unterschiede in der Bedienung. Teilweise sind 10 Cent-Münzen oder Münzen des Herstellers erforderlich, aus anderen Modellen können ohne Eingabe Artikel entnommen werden.

Bei Automaten mit Münzeinwurf ist die Missbrauchsgefahr eingeschränkter, als bei einer unbegrenzten Ausgabe von Artikeln. Münzen, die lediglich für die Automaten verwendet werden können, müssten jedoch zunächst erworben oder ausgegeben werden, was das Schamgefühl beeinträchtigen kann. Ein erforderlicher Einwurf von 10 Cent-Münzen ist problematisch, wenn keine passende Münze zur Verfügung steht. In vielen Automaten und Spendern ist des Weiteren nur die Bestückung mit einer Tampon- und einer Bindengröße vorgesehen.

Die Umsetzung würde mithin auf verschiedene tatsächliche Probleme stoßen.

Mit einer großen Nachfrage wäre bei einer Ausgabe von Periodenprodukten in landeseigenen öffentlichen Einrichtungen nicht zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass menstruierende Personen beim Besuch eines Museums bspw., der regelmäßig einen einmaligen Ausflug darstellt, zum größten Teil eigene Periodenartikel mit sich führen und diese bevorzugen.

6. Kosten

Eine Kostenkalkulation lässt sich nicht aufstellen. Es ist unklar, wo und in welchem Umfang Periodenprodukte als freiwillige Leistung angeboten werden. Eine Kostenkalkulation hängt zudem von vielen weiteren Faktoren ab, die sich nicht vorab bestimmen lassen.

Diese sind die Art und Weise der Ausgabe und daran anknüpfend die Anzahl an möglicherweise mit Spendern auszustattenden sanitären Anlagen sowie die Annahme des Angebots durch Mädchen und Frauen.

Die Preisspanne für Automaten/Spender reicht von ca. 150,00 € bis ca. 500,00 € zzgl. Mehrwertsteuer und Versand pro Stück. Der Preis für Tampons und Binden liegt im Cent-Bereich (bspw. Tampon 6 Cent, Binde 9 Cent).

Für die Umsetzung des o.g. Beschlusses in Kiel werden Mittel von jährlich 50.000 € in den städtischen Haushalt eingestellt.

In Hamm startete als freiwillige Leistung der Stadt 2021 ein zweijähriges Pilotprojekt mit 20.000 €, in dessen Rahmen weiterführende Schulen unterschiedlicher Schulform, Bürgerämter und weitere öffentliche Gebäude mit kostenlosen Periodenprodukten ausgestattet wurden (Drs. 0122/21). Die Finanzierung erfolgt über den städtischen Haushalt. Die finanziellen Mittel von 20.000 € werden gänzlich in die Beschaffung von Spendern investiert. Ca. 180 Spender für jeweils 95,00 € werden angeschafft (Mittlerweile hat sich der Preis für das in Hamm gewählte Modell auf 149,00 € erhöht) und installiert. Eine Kalkulation der weiteren/laufenden Kosten ist nicht aufgestellt worden. Der Bedarf an Produkten wird beobachtet und sodann dort nachbestellt werden, wo es notwendig ist.

In Oberhausen ist ein Beschlussvorschlag in der Vorberatung, an allen weiterführenden Schulen Menstruationsartikel unentgeltlich auf den Toiletten zur Verfügung zu stellen (Drs. A/17/1293-01). Der Deckungsvorschlag liegt derzeit bei 40.000 €.

In Köln kalkuliert die Verwaltung für eine Ausstattung aller 3.350 Toiletten der städtischen Gebäude und Einrichtungen mit Menstruationsartikelspendern rund 845.000 €. Hinzu kämen nach der Kalkulation 200.000 € jährlich für Menstruationsprodukte (Drs. 3520/2021).

Der Stadtrat Osnabrücks hat am 05.10.2021 beschlossen, auf den Dament Toiletten an den weiterführenden Schulen und den Einrichtungen der Jugendarbeit der Stadt Menstruationsartikel mittels Hygienespender kostenlos zur Verfügung zu stellen (Drs. VO/2021/7353). Die finanziellen Auswirkungen werden derzeit mit 30.000 € Anschaffungskosten und 20.000 € laufenden Kosten pro Jahr beziffert.

In Arnsberg liegt ein Beschlussvorschlag für ein 6-monatiges Pilotprojekt zu dem Thema Periodenarmut vor. In einer Obdachlosen-Einrichtung, Jugendeinrichtungen, Jugendclubs, einem Jugendbegegnungszentrum und als Unterstützung für Asylbewerberinnen sollen danach 10 Ausgabegeräte installiert werden. Für die Durchführung

des Projekts werden in der Beschlussvorlage Finanzmittel i. H. v. bis zu 2.000 € eingeplant (Drs. 157/2021).

Die Bezirksverordnetenversammlung Berlin-Pankows beschloss im Juni 2021 an allen Schulen sowie in Bürgerämtern und weiteren öffentlichen Gebäuden, kostenlos Menstruationsartikel bereitzustellen. Dafür sollen Spender installiert werden (Drs. VIII-1473/2021). Anders als in der beschlossenen Vorlage angegeben, wird nach Auskunft des Bezirksamts keine europaweite Ausschreibung notwendig sein. Für die Anschaffung und Erstbestückung von 276 Spendern werden Kosten i. H. v. 52.000 € netto exkl. Lieferung und Montage kalkuliert.

Das Bezirksamt Berlin-Mitte hat die Bedarfe an Hygieneartikeln für Schülerinnen der öffentlichen Schulen im Bezirk Mitte im Rahmen eines Programms erhoben. Die Kalkulation der bereitzustellenden Mittel liegt bei insgesamt ca. 50.000 € jährlich (Drs. 3193/V).

Die gut 800,00 € teure Erstausrüstung in der Europa-Universität Flensburg wird von AStA und StuPA finanziert. Auch die Universität wird sich an den jährlichen Gesamtkosten von voraussichtlich 5.000 € beteiligen. Das Gleichstellungsbüro wird 25% der jährlich anfallenden Kosten übernehmen.

7. Nachhaltigkeit

Aktuell rücken im Sinne des Umweltschutzes alternative Menstruationsprodukte und -methoden in die Aufmerksamkeit. So werden vermehrt Menstruationstassen und Periodenunterwäsche vertrieben und genutzt und über die Möglichkeit des „free bleeding“ aufgeklärt. Menstruationstassen oder Menstruationsunterwäsche sind nachhaltiger als Tampons und Binden, da sie mehrfach verwendet werden.

Grundsätzlich ist jede Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper und das Wissen um den jeweiligen Menstruationsrhythmus richtig und zu begrüßen. Periodenprodukte waren und sind allerdings ein wichtiger Baustein für die Teilhabe von Frauen und Mädchen am öffentlichen Leben.

Nicht immer sind Toiletten in Reichweite, wenn es erforderlich wäre, das aufgestaute Menstruationsblut ablaufen zu lassen.

In Ländern in denen Periodenartikel nicht oder nicht für alle verfügbar sind, werden noch heute Mädchen und Frauen zu Haus behalten, wenn sie ihre Periode haben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend förderte vom Juli 2019 bis zum Juni 2021 das Projekt „Schule gegen Sexismus“ der Initiative Pinkstinks. Im Rahmen des Projekts wurde beispielsweise ein Video zu dem Thema „Free Bleeding“ veröffentlicht, in dem über die Möglichkeit aufgeklärt wird, den Rhythmus der eigenen Blutung kennen zu lernen, und dann das Blut in Intervallen ohne Nutzung von Periodenartikeln abfließen zu lassen.

8. Fazit

Für Menschen ohne eigenes oder mit geringem Einkommen sind mehrere durch Bundesgesetze geregelte Unterstützungsmöglichkeiten zum Erwerb oder Erhalt von Periodenprodukten vorhanden. Aus diesem Grund besteht eine Gesetzgebungsbefugnis zum Erlass eines Landesgesetzes nicht.

Die Ausgabe von Artikeln in den Kommunen erfolgt auf der Basis freiwilliger Selbstverwaltung. Bundesweit und auch in Schleswig-Holstein greifen die Kommunen aktuell vermehrt das Thema kostenlose Menstruationsartikel auf und beschließen die kostenlose Ausgabe in öffentlichen Einrichtungen wie bspw. weiterführenden Schulen. Die Kosten für eine kostenlose Ausgabe von Menstruationsartikeln lassen sich nicht bestimmen, da zu viele Unsicherheitsfaktoren bestehen.